

29.05.2009

## **Gegen zusätzliche Lasten für Entsorgungsbetriebe**

### **BDSV wendet sich zum „Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt“ an Bundesumweltminister Gabriel**

Die BDSV hat sich heute (29.05.2009) mit einem wichtigen Anliegen an Bundesumweltminister Gabriel gewandt und u. a. Folgendes ausgeführt:

„Der Bundesrat hat in seiner 858. Sitzung am 15.05.2009 eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verabschiedet (Drucksache 281/09 (B)). Einer der Änderungsanträge erfüllt uns dabei mit großer Sorge: Der Bundesrat beantragt, dass in § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 4a Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes jeweils das Wort "kann" durch das Wort „soll“ ersetzt wird.

In der Konsequenz würde die Änderung bedeuten, dass im Regelfall bei Abfallentsorgungsanlagen Sicherheitsleistungen gefordert werden, um die bei einer Anlagenstilllegung bestehenden Umweltrisiken abzusichern. Gegen die damit drohende weitere Kostenbelastung der Abfallentsorgungsbetriebe, die angesichts der weltweiten Wirtschaftskrise mit ihren gravierend gesunkenen Erlösen aus Sekundärrohstoffen nicht in die Landschaft passt, müssen wir entschiedenen Protest einlegen. Es kann nicht sein, einerseits Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft zur Milderung der Folgen der Wirtschaftskrise zu eruiieren, andererseits aber bei den generell besonders betroffenen Abfallentsorgungsbetrieben den Weg für zusätzliche Belastungen zu eröffnen.

Zudem lässt die Begründung zu dem Änderungsantrag erkennen, dass eine wirkliche Auseinandersetzung mit der aktuellen Rechtslage bei der Forderung von Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen nicht stattgefunden hat. Von wegweisender Bedeutung ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 (Az.: 7 C 45.07). Danach ist höchstrichterlich entschieden worden, dass die Anordnung einer Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG weder Zweifel an der Seriosität bzw. Liquidität des Betreibers noch Anhaltspunkte für das Fehlen eines Verwertungskonzepts voraussetzt. Vielmehr reicht das allgemeine latent vorhandene Liquiditätsrisiko grundsätzlich aus, um von Betreibern einer Abfallentsorgungsanlage eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Behörde darf aber keinesfalls davon entlastet werden, eigenständige Ermessenserwägungen anzustellen. Diese würden nicht mehr notwendig sein, wenn sich die „Kann-Bestimmung“ in eine „Soll-Bestimmung“ wandelte.

Darüber hinaus nehmen wir mit großem Bedauern zur Kenntnis, dass der Antrag des Landes Hessen zu Art. 13 Nr. 1 – neu – (§ 1 der 4. BImSchV) nicht vom Plenum aufgegriffen worden ist. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, dass die Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV befristet auch auf Lagerflächen für Altfahrzeuge ausgedehnt wird, indem § 1 Abs. 1 Satz 2 diesbezüglich bis Ende 2010 außer Kraft gesetzt wird. Unsere Mitgliedsbetriebe sind darauf angewiesen, möglichst unbürokratisch und zeitnah ihre Lagerflächen für „abgewrackte“ Altfahrzeuge ausweiten zu können.

Wir bitten Sie sehr herzlich, diese Anliegen der Stahlrecyclingwirtschaft in die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Bundesrats-Anträgen einfließen zu lassen.“